

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 8. Sitzung (12.01.1852)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung vom 12. Januar 1852.

Bericht der Budget-Commission,
über die
**Rechnungsnachweisungen des großherzoglichen Staatsministeriums für die
Finanzperiode 1848 und 1849.**

Erstattet von dem Abgeordneten **Junghanns.**

Das Budget für 1848 und 1849 wurde nur theilweise beraten. Ein Finanzgesetz kam nicht zu Stande. Dagegen sind für außerordentliche Ausgaben, deren Befreiung besonders dringend war, durch die Beschlüsse beider Kammern vom Mai und Juli 1848 (Beschluss der II. Kammer vom 3. Mai und 24. Juli 1848) einige Summen bewilligt worden, und es wurde in Bezug auf die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben aus dem Jahr 1848 das Gesetz vom 4. Juni 1848, Reg.-Bl. Nr. 36, erlassen, nach welchem für solche Einnahmen und Ausgaben das Finanzgesetz von 1847 maßgebend sein, wesentliche Abweichungen in einzelnen Positionen aber durch besondere Gesetze oder eintretende (eingetretene) Aenderungen der betreffenden Verhältnisse begründet werden sollen.

Für das Jahr 1849 fehlt es an einem ähnlichen Gesetze. Das großh. Finanzministerium hat indes auch die Rechnungsergebnisse dieses Jahres mit dem Budget von 1847 verglichen.

Die II. Kammer wird in diesem Falle bei der Analogie des Gesetzes vom 4. Juni 1848 ohne Anerkennung eines bindenden Grundsatzes die Bewilligungen des früheren Finanzgesetzes als Anhaltspunkt zu betrachten und für Abweichung besondere Begründung zu erwarten haben.

Ihre Commission hat daher sowohl für die ordentlichen Bedürfnisse des Jahres 1848, als für das Jahr 1849 das Finanzgesetz von 1847 zu Grunde gelegt.

Tit. I. Großherzogliches Haus.

Die Mehrausgabe von 27,506 fl. beruht auf dem Apanagengesetz; die übrigen Ausgaben entsprechen dem früheren Budget.

Tit. II. Landstände.

Die Ueberschreitung in den Gehältern der Kanzleidiener ist schon bei Prüfung der Nachweisungen von 1847, wo sie zum ersten Mal erscheint, genehmigt worden. Weitere 250 fl. an einen Schnellschreiber wurden in Folge eines von der II. Kammer abgeschlossenen Vertrags bezahlt.

Die Minderausgabe von 1600 fl. für den ständischen Ausschuss entstand, weil die Kammer von 1849 sich trennte, ehe ein Ausschuss gewählt war.

Einen erheblichen Mehraufwand hat die lange Dauer des Landtags veranlasst.

Der ordentliche Budgetsatz von 80,000 fl. wurde nicht nur um 8414 fl. überschritten, sondern die großh. Regierung hat noch weitere für diesen Zweck im Jahr 1849 entstandene Ausgaben, welche eigentlich nur eine fernere Ueberschreitung des ordentlichen Bedarfs waren, mit 41,763 fl. 50 fr. in das außerordentliche Budget aufgenommen.

Verhandlungen 2. Kammer 1851—52. 6. Beilagenheft.

Tit. III. Großherzogliches Geheimes Cabinet.

Am Befoldungsetat zeigt sich das erfreuliche Ergebnis einer Minderausgabe von 3708 fl., am Gehaltsetat von 142 fl.

Die in bisher nicht gekanntem Maße vorhandene Ueberschreitung des Budgetsages für Orden (im Jahr 1849: das Sechsfache des einjährigen Sages) findet ihre Begründung in den außerordentlichen Verhältnissen.

Tit. IV. Staatsministerium.

Der Befoldungsetat gibt eine Ersparniß. Der Mehraufwand für Büroaufkosten mit 200 fl. für 1849 entspricht dem im Bericht der Budget-Commission für 1850 angenommenen Bedürfnis.

Tit. V. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Der Budgetsag ist nicht überschritten. Ueber eine unter die Rubrik „zufällige Ausgaben“ nicht gehörige, im Jahr 1849 gemachte Ausgabe von 561 fl. ist schon in dem Nachweisungsbericht vom 18. Oct. 1850 das Erforderliche bemerkt.

B. Außerordentlicher Etat.

A. für die allgemeine Staatsverwaltung.

Tit. I. Reichsverband.

Hiefür wurden theils an Diäten der Abgeordneten, theils an allgemeinen Umlagen 312,535 fl. 36 fr. ausgegeben.

Darunter befinden sich 247,748 fl. 32 fr. für die Flotte, eine ungeheure Ausgabe für die Kräfte eines kleinen Binnenlandes, die Baden dennoch gern getragen hat, weil es mit seinen Beiträgen die Macht und die Blüthe des gemeinsamen Vaterlandes zu fördern glaubte. Jeder einzelne Staat, und gehöre er selbst zu den Großmächten Deutschlands, der diese Erwerbung zu erhalten strebt, erhöht dadurch die eigene Macht, und verhütet die frühere Demüthigung, vor den kleinsten Seemächten weichen zu müssen. Jeder Deutsche blickt aber jetzt mit banger Besorgniß auf die Entscheidung über das Sein oder Nichtsein einer vaterländischen Flotte.

Ihre Commission schlägt Ihnen vor, den dringenden Wunsch zu Ihrem Protokoll auszusprechen:

Die großh. Regierung möge bei der Bundesversammlung mit allem Nachdruck dahin wirken, daß die Flotte dem gemeinsamen Vaterland erhalten werde.

Tit. III. Für den Staatsrath.

Im letzten Nachweisungsbericht ist ausgeführt, daß am 22. Juli 1846 für den Staatsrath 7050 fl. jährlich genehmigt wurden, welche Summe nicht erschöpft ist.

B. für die Grundstocksverwaltung.

Die Ansätze entsprechen den von den Ständen (II. Kammer im Protokoll vom 7. Mai 1849, I. Kammer vom 9. Mai 1848) genehmigten Anforderungen. Die Ausgaben sind unter dem Maß der Bewilligung.

Ihre Commission stellt den Antrag:

Die Kammer möge die Ausgaben des ordentlichen Etats mit 1,938,875 fl. 1 fr.
und des außerordentlichen mit 384,651 fl. 53 fr.
für gerechtfertigt erklären.

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung vom 12. Januar 1852.

Bericht der Budget-Commission

über die

Rechnungsnachweisungen des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Finanzperiode 1848 und 1849.

Erstattet von dem Abgeordneten Junghanns.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Ministerium.

Es zeigt sich eine Ersparnis von 1725 fl., welche größtentheils darin ihren Grund hat, daß die im revidirten Budget angezeichnete Verminderung der Repräsentationskosten auf die Hälfte mit dem Wechsel des Ministeriums zum Vollzug kam.

Tit. II. Gesandtschaften.

Bei Vorlage des revidirten Budgets vom 30. Dezember 1848 erklärte die Großh. Regierung, daß sie alle Gesandtschaften — mit Ausnahme der im außerordentlichen Etat noch fortzuführenden in Paris — aufgehoben habe. Daher die erfreuliche Erscheinung einer Ersparnis, welche 51,324 fl. beträgt.

Tit. III. Bundeskosten.

Die Ursachen der Minberausgaben sind in den Erläuterungen der Großh. Regierung bargestellt.

Tit. IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der Budgetsatz ist an sich schon hoch. Es ist aber zu beklagen, daß er dennoch häufig überschritten wird. — Auch in dieser Periode sind 10,980 fl. 47 fr. über die Bewilligung verwendet.

Die Ueberschreitung beträgt 7,413 fl. im Jahr 1848 und 3,566 fl. im Jahr 1849.

Es kommen darunter vor:

1. Aufwand zu Einrichtung eines Bundestagsgesandten 3,500 fl.

Nach der von den Hrn. Regierungs-Commissären im Jahre 1846 und bei den neuesten Commissionsverhandlungen erteilten Auskunft, besteht die Uebung, daß ein Gesandter eine, die Hälfte seiner Besol-

zung betragende Summe zur Einrichtung erhält, davon aber, wenn er in den nächsten sechs Jahren ver-
setzt oder abgerufen wird, einen verhältnismäßigen Rückersatz (nach Ablauf des ersten Jahres die Hälfte etc.)
leisten muß. Die Ersatzleistung ist von der Behörde angeordnet, erscheint aber in einer andern Rechnung
in Einnahme.

2. Diäten und Reisekosten der bei Abtretung des Bodens zum Germerheimer Brückenkopf beschäftigten Of-
fiziere und Angestellten 3,236 fl.

Ein im Verhältniß zu der abgetretenen Fläche bedeutender Aufwand.

3. Kosten der außerordentlichen Mission bei dem Verwaltungsrath in Berlin 4,221 fl. 9 fr.

4. Ein kleiner Posten für geheime Ausgaben, bei welchem die verfassungsmäßige Beurkundung gegeben ist.

5. Eine Zahlung von 833 fl. 20 fr. für Befoldung eines Ministers vom 6. bis 30. Juni 1849.

Der letztere Posten ist zwar in der Hauptrechnung von 1850 verausgabt, gehört aber nach seiner Be-
gründung in das Jahr 1849. Die Commission ist der Ueberzeugung, daß die Ausgabe als „Befoldung“
verfassungsgemäß nicht gerechtfertigt ist, nimmt aber von einem Antrag auf Ersatz Umgang, weil dieselbe
als billige Entschädigung für sonstige Verluste des Empfängers betrachtet werden kann.

In mehreren andern Beziehungen hängen die Ueberschreitungen theils mit den Ersparnissen im Etat der
Gesandtschaften zusammen, theils sind sie durch die außerordentlichen Ereignisse der Budgetperiode herbeige-
führt, theils beruhen sie auf einer seither zum Vortheil der Staatscasse aufgegebenen Observanz.

B. Außerordentlicher Etat.

Die Ausgabe für die Gesandtschaft in Paris und in der Schweiz ist oben erläutert. Sie erscheint unter
den außerordentlichen, weil sie im Jahre 1849 als eine vorübergehende betrachtet wurde.

Der Budgetsatz von 671 fl. für die Urkundensammlung ist nicht vollständig erschöpft.

U e b e r s i c h t.

Die Budgetsätze für 1847, welche den Nachweisungen zu Grunde gelegt wurden, enthalten eine Bewil- ligung im ordentlichen Etat von	253,800 fl. — fr.
Im außerordentlichen Etat sind bewilligt	671 „ 55 „
	<hr/>
	254,471 fl. 55 fr.

Verwendet wurde:

A. Im ordentlichen Etat	185,669 fl. 35 fr.
B. Im außerordentlichen Etat	14,213 „ 6 „
	<hr/>
	199,882 fl. 41 fr.
	<hr/>
	also weniger
	54,589 fl. 14 fr.

Die Commission schlägt Ihnen vor, den Nachweisungen Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Bericht der Budget-Commission

über die

Nachweisungen Großherzogl. Ministeriums des Innern für 1848 und 1849. Titel 1 bis 13.

Erstattet von dem Abgeordneten **Speyerer.**

Meine Herren!

Von den 19 Unterabtheilungen, in welche sich der eigentliche Staatsaufwand des Ministeriums des Innern theilt, übernimmt der gegenwärtige Bericht nach der Zutheilung der Budget-Commission neben der ersten Einnahmsrubrik desselben Ministeriums, diejenigen der Bezirksjustiz und Polizei, die ersten 13 Titel, welche Sie in dem zweiten Beilageheft unter IV. Fol. 17 bis mit Fol. 49 verzeichnet und erläutert finden.

Von der Gesamtsumme, welche von diesem Ministerium administriert und verwendet wurden

im ordentlichen Stat ad	6,991,946 fl. 32 fr.
und im außerordentlichen	1,320,009 " 40 "

fallen den betreffenden Titeln

im ordentlichen	4,442,987 " 11 "
" außerordentlichen	59,510 " 16 "
zusammen	4,502,497 fl. 27 fr.

zu, und belegen in ihrer Höhe ihre große Wichtigkeit!

Das Budget von 1847, welches der Vergleichung zum Grunde liegt, sah dafür

im ordentlichen Stat	4,405,286 fl. — fr.
" außerordentlichen	37,782 " 55 "
zusammen	4,443,068 fl. 55 fr.

vor. Die Verwendung beträgt also mehr 59,428 fl. 32 fr.

Die außerordentlichen Verhältnisse, unter welchen die zu beleuchtende Periode verlief, würden die Ueberschreitungen nicht übermäßig erscheinen lassen, wenn sie sich innerhalb dieser Rubriken vollständig geltend machen würden. Dem ist aber nicht so, sondern man findet sie größtentheils concentrirt in der letzten Rubrik Tit. XIX. verschiedene und zufällige Ausgaben, welche in anderen Berichte ihre Beleuchtung finden werden.

Verhandlungen 2. Kammer 1851-52. 6. Beilageheft.

Wir verfolgen unsere Aufgabe durch Prüfung und Beurtheilung der Ergebnisse der uns zugetheilten Rubriken und zwar im Einzelnen.

Titel I.

Das Ministerium selbst oder das bei weitem umfassendste der ganzen Staatsverwaltung war im Budget mit 85,168 fl. für beide Jahre bedacht. Sein Aufwand beschränkte sich auf 83,635 fl. 14 kr., die Minderverwendung beträgt demnach 1532 fl. 46 kr., welche an Besoldungen durch Vacanz einer Rathsstelle erübrigten, nachdem die um 786 fl. 57 kr. vermehrten Gehalte abgerechnet sind.

Daß sich die Geschäfte dieses Ministeriums im Jahre 1848 sowohl, als in dem durch die Revolution unterbrochenen Jahre 1849 häufen mußten, begreift sich ohne nähere Beleuchtung der Ursachen. Zu den laufenden Geschäften traten noch Störungen in vielen Branchen, deren Ordnung die Geschäfte vermehren mußte. Dazu kam nach den Erläuterungen die Aushilfe für einen krank gewordenen Kanzleidiener, so, daß wir glauben, das Gesamtergebnis als befriedigend bezeichnen und den Antrag stellen zu dürfen:

die ganze Ausgabe mit 83,635 fl. 14 kr. als gerechtfertigt anzuerkennen.

Titel II.

Der Beitrag für den evangelischen Oberkirchenrath zeigt mit 36,455 fl. gegen das Budget von 36,840 fl. eine kleine Ermäßigung von 385 fl., die daher rührt, daß der Staatsbeitrag pro 1849 nach dem revidirten Budget dieses Jahres um diesen Betrag ermäßigt wurde.

Außerdem flossen an die Staatskasse 443 fl. 58 kr. wegen Minderverwendungen im Verhältnisse der Beiträge berechnet zurück, nachdem der Ueberschuß am Gehaltsetat vorschriftsmäßig an das Kanzleipersonal vertheilt war, und bilden demnach dort eine Einnahme in gleichem Betrage.

In dieser Voraussetzung beantragen wir die Anerkennung der ganzen Ausgabe=Position mit 36,455 fl.

Titel III.

Ganz gleich war das Verhältniß beim katholischen Oberkirchenrathe, nur in den Beträgen verschieden, indem die Reduction am Budget 1450 fl. betrug, und die Rückvergütung an die Staatskasse 742 fl. 58 kr.

Auch hier wird demnach der gleiche Antrag auf Genehmigung der Ausgabe=Position mit 47,182 fl. gerechtfertigt seyn.

Titel IV.

Die am 1. Mai 1849 durch Vereinigung mit der Direction der Forsten u. aufgehobene Forstpolizei=Direction variirt natürlich mit dem Budget, welches darauf nicht regulirt war, so bedeutend, daß die Verwendung im Vergleiche mit dem Budget 54,477 fl. 50 kr. weniger beträgt. Als Ersparniß aber darf dieser Betrag nicht betrachtet werden, weil eine entsprechende Mehrverwendung natürlich in der vereinigten Stelle sich ergeben muß.

Um der Beurtheilung zum Vergleiche einen bessern Anhaltspunkt zu geben, wird in den Erläuterungen ein neues Budget für die Zeit der Dauer der Stelle entworfen, das mit 153,952 fl. 10 kr. keineswegs dieser Dauer entspricht, vielmehr sie je nach den verschiedenen Rubriken erweitert.

So werden bei den Besoldungen und bei den Beiträgen zur Lokal=Forstpolizei die 8 Monate der Vereinigung auf 6, die der Gehalte auf 7 Monate reducirt und lediglich Bureau= und Reisekosten auf 8 Monate belassen. Der dadurch erreichte Unterschied übersteigt den Betrag von 16,000 fl., gibt übrigens zu keiner Beanstandung Veranlassung, weil er lediglich von den Besoldungen und zwar ihren vom Rechnungsjahre abweichenden Quartalien herrührt oder mit andern Worten, jedes neue Jahr dem alten zwei Monate von Besoldungen abnimmt, um sich in gleicher Weise am Schlusse des Jahres wieder zu erholen.

Wir bringen die Anerkennung der Ausgabe mit 151,034 fl. 10 kr. in Antrag.

Titel V.

Die Dotation der Sanitäts-Commission hat eine kleine Ersparniß von 106 fl. zugelassen, unser Antrag geht dahin, ihre Ausgabe mit 13,373 fl. 47 fr. anzuerkennen.

Titel VI.

Größer ist die Minderverwendung bei dem General-Landesarchiv. Ihrem Betrage von 2,895 fl. 33 fr., veranlaßt durch Vacanz einer Rathsstelle, steht eine Mehrausgabe von 350 fl. gegenüber, welche für Archivalien verwendet und gerechtfertigt werden durch den Ansaß von 500 fl., welcher im revidirten Budget von 1849 für diesen Zweck gutgeheißen worden ist, und heute ebensowenig Einsprache erwartet.

Unser Antrag geht auf Anerkennung der Ausgabe mit 23,434 fl. 27 fr.

Titel VII.

In dem großen Aufwande, welcher für die vier Kreisregierungen im Budget enthalten war, oder an der Summe von 276,496 fl. trat eine unter alle Unterabtheilungen vertheilte sehr erwünschte Minderverwendung im Betrage von 10,035 fl. 39 fr. ein. Eine größere Zahl erledigter Stellen ließ man in der Aussicht eintretender organischer Veränderungen unbesetzt; so drücken sich die Erläuterungen aus. Die vorgelegten Resultate aber lassen uns, wenn an den Besoldungen in zwei Jahren nicht mehr als 5497 fl. 35 fr. unverwendet geblieben sind, die zum größten Theile auf Eine unbesetzt gebliebene Directoratsstelle fallen, diese größere Zahl nicht erkennen, und es könnte somit darin, nachdem die erwähnte neue Organisation vertagt zu sein scheint, die Andeutung gefunden werden, selbst das Maasß des letzten Budgets als zu beschränkt zu betrachten. Wir glauben nun zwar nicht, daß diese Absicht den Worten der Erläuterungen zum Grunde liege, halten es aber gleichwohl, um das Maasß der Verwendungen im Einzelnen darzuthun, für angemessen, aus den geschriebenen Nachweisungen Einiges hier als Material zur Prüfung beim nächsten Budget niederzulegen, und zwar namentlich die Vertheilung der Verwendungen auf die einzelnen Regierungen in Bezug auf Besoldungen und Gehalte.

Die Besoldungen betragen:

	1848	1849
Im Seckreis	18,347 fl. 54 fr.	16,704 fl. — fr.
„ Oberheinkreis	26,336 „ 40 „	26,464 „ 40 „
„ Mittelheinkreis	34,361 „ 6 „	33,470 „ 27 „
„ Unterheinkreis	27,075 „ 57 „	23,282 „ 2 „

Die Gehalte:

„ Seckreis	5007 „ 13 „	4340 „ — „
„ Oberheinkreis	6103 „ 26 „	5627 „ 36 „
„ Mittelheinkreis	5027 „ 32 „	4269 „ 48 „
„ Unterheinkreis	5428 „ 2 „	4586 „ — „

In beiden Rubriken ist die Ausgabe unter Rechnungsabtheilung II. nicht begriffen. Sie enthält für das Jahr 1848 nachträglich noch 350 fl. als Remunerationen unter Besoldungen und 313 fl. 27 fr. unter Gehalte. Zum Jahre 1849 in die Rechnung von 1850 unter Besoldungen für den Oberheinkreis, Aushülfe mit 1200 fl. 39 fr. und als Remunerationen 800 fl., bei den Gehalten 555 fl. 22 fr., worunter 338 fl. 42 fr. als Remunerationen bezeichnet sind.

Einen andern Antrag glauben wir inzwischen nicht stellen zu müssen, als den auf Anerkennung der Ausgabe mit 266,460 fl. 21 fr.

Tit. VIII.

Der umfangreichste Titel der Bezirksjustiz und Polizei, wofür eine Summe von 2,068,078 fl. im ordentlichen und 4699 fl. 57 fr. im außerordentlichen Etat veranschlagt war, ist begreiflich am Schwierigsten in

seinen einzelnen Theilen mit dem Budget gleich zu halten möglich, am wenigsten aber kann Dieß in einer so ereignisreichen Periode, wie die vorliegende, erwartet werden.

Eine Mehrverwendung von 252,848 fl. 46 fr. in beiden Stats theilt sich unter eine Zahl von Unterabtheilungen, und wird ermäßigt auf 175,599 fl. 57 fr. durch eine Minderverwendung von 77,248 fl. 49 fr.

Eine fast gleiche Ueberschreitung hatte der letzte Nachweisungsbericht zu beklagen. Aber auch dort waren in dem Jahre der Theuerung außerordentliche Umstände eine rechtfertigende Erklärung. Gleichwohl wird die Regierung in der Wiederholung gewiß Gründe gefunden haben, den neuen Stat mit verstärkter Aufmerksamkeit zu bearbeiten, damit nicht Ueberschreitungen in einem Maaße wiederkehren, welches das Budget im Ganzen unsicher macht.

Unter den Abweichungen vom Budget in beiden Richtungen beschränken wir uns, die Bedeutenderen hervorzuheben. Sie alle zu berühren, würde den Bericht ohne Nutzen ausdehnen und ungenießbarer machen, als es ein Rechnungsbericht ohnehin schon ist.

Für Besoldungen wurden 21,426 fl. 52 fr. weniger verwendet, weil mehrfältig Amtsverweser die Stelle wirklicher Beamten vertraten, die ihrerseits wieder durch eine Mehrausgabe von 16,863 fl. 33 fr. an der Ersparniß absorbirten. Die projectirte neue Organisation rechtfertigt allerdings, was sonst namentlich bei diesen Stellen nicht gerade empfohlen zu werden verdient. Nachdem diese Organisation aber sich verzicht, wird man in der Wichtigkeit bei dieser Branche die Gründe gefunden haben, nicht in gleicher Weise fortzufahren. Wie die Ersparniß im Verhältnisse zu den Nachtheilen als gering erachtet werden muß, so erscheint uns aber auch die Schwierigkeit in anderer Verwendung der Beamten bei wirklich eintretender Organisation nicht so groß.

Unschädlicher jedenfalls glauben wir ist die aus gleichen Gründen gemachte Ersparniß von 2957 fl. 1 fr. bei den Bezirksärzten und Chirurgen.

Wie ad 3 die Ueberschreitung von 2324 fl. 24 fr. bei den Actuarsgehalten durch die vermehrten Geschäfte der Ereignisse wegen erläutert werden, so rechtfertigen sich denn auch in gleicher Weise die Ersparnisse unter Ziffer 5 bis 14, oder berechtigen uns, eine specielle Berührung zu unterlassen, weil es natürlich ist, daß in jener Zeit auch Manches unterbleiben mußte, was sonst geschehen wäre. Vorzüglich rechnen wir dahin auch die Ersparniß von 22,523 fl. 48 fr. an den Baukosten Ziffer 16, die ein unerwünschtes gleichwohl unvermeidliches Unterkommen unter Ziffer 15 Zugkosten, Ziffer 17 Miethzinsen und Ziffer 19 Gefängnißkosten gefunden haben. Wir sagen unerwünscht, abgesehen von den Zwecken der Verwendung, weil jede Ersparniß am Bauwesen in der Regel später sich durch vermehrte Kosten rächt.

Große Ueberschreitungen treffen und zwar Ziffer 26, 30, 31 und 32 natürlich auf polizeiliche Rubriken. Eine Beschränkung war unter den obwaltenden Verhältnissen nur ad 30 bei den Anzeigegebühren möglich, und sie ist denn auch durch Aufhebung der als nutzlos erwiesenen Anzeigegebühren für Bettler im Dezember 1848 eingetreten.

Am allerbedeutendsten jedoch entfernen sich die Verwendungen vom Budget in den Kosten für Untersuchung und Bestrafung mit einer Ueberschreitung von 79,853 fl. 16 fr. und mit 67,928 fl. 13 fr. bei den Unterstützungen für uneheliche Kinder.

Sie haben die Aufmerksamkeit der Regierung bereits auf sich gezogen, und Anordnungen veranlaßt, deren Folgen abgewartet werden müssen. Wir wollen sie preisen, wenn sie, namentlich was die Unterstützung der unehelichen Kinder betrifft, dem Uebel steuern. In so fern sie aber in ihrer Wirkung die Gemeinden noch mehr belasten sollten, als sie es damit ohnehin schon sind, würden wir die Erleichterung der Staatscasse nicht zu rühmen im Stande seyn, weil das Resultat offenbar einer Steuererhöhung gleich zu achten wäre, in so fern die Gemeindeumlagen den Steuern des Staates und namentlich einzelner Kategorien derselben angereicht werden.

Im außerordentlichen Stat glauben wir nur die neue Rubrik „Kosten wegen der Revolution“ berühren zu

müssen. Einen nicht sehr erheblichen Anfang macht das Jahr 1849 hier mit 10,713 fl. 44 kr., dessen Verlauf ungleich höher erwartet werden muß.

Ihre Bestimmung ist die Untersuchung und Bestrafung wegen Theilnahme an der Revolution. Ein großer Theil dieser Kosten darf in der Einnahme als ersetzt erwartet werden. In einer Zeit, welche diese Rubrik, so Gott will, wieder aus unserer Staatsrechnung für immer verbannt haben dürfte, würde es überflüssig seyn, für ihre Beschränkung ein Wort zu sagen.

In den unerhörten Ereignissen würde selbst dann eine genügende Rechtfertigung gefunden werden, wenn man heute zugestehen müßte, daß ihre Zahl vielleicht etwas beschränkter hätte gehalten werden können. So viel wenigstens wird man anerkennen müssen, daß die Strenge in der Bestrafung überall keinen Grund zu dem leisesten Tadel liefert, vielmehr von der Milde Zeugniß gibt, wie sie der Culturzustand des Landes fordert, und der Geist unserer Regierung nicht anders erwarten ließ.

Wir brechen ab, und wenden uns, ehe wir unsern Antrag stellen, zu den schriftlichen Nachweisungen, um daraus einige Notigen, namentlich in Bezug auf die Vertheilung des Aufwands dieses Titels unter die vier Kreise hervorzuheben.

Ohne die Rechnungsabtheilung II. zu berücksichtigen, vertheilt sich der Aufwand

	1848	1849
Seckreis	186,807 fl. — kr.	169,955 fl. — kr.
Oberheinkreis	292,920 " — "	269,252 " — "
Mittelheinkreis	364,950 " — "	343,636 " — "
Unterrheinkreis	310,927 " — "	276,807 " — "

Davon fallen auf Besoldungen und Gehalte:

Seckreis	50,753 fl. 40 kr.	48,016 fl. 49 kr.
Gehalte	33,183 " 11 "	34,380 " 8 "
Oberheinkreis	67,011 " 9 "	63,244 " 16 "
Gehalte	50,285 " 6 "	50,948 " 43 "
Mittelheinkreis	94,870 " 33 "	94,403 " 51 "
Gehalte	77,421 " 25 "	77,435 " 42 "
Unterrheinkreis	76,011 " 24 "	71,634 " 57 "
Gehalte	57,211 " 23 "	58,496 " 3 "

Auf Bureau = Kosten:

Seckreis	6,448 " 5 "	6,283 " 51 "
Oberheinkreis	9,499 " 16 "	9,001 " 25 "
Mittelheinkreis	13,352 " 37 "	12,592 " 17 "
Unterrheinkreis	11,471 " 1 "	10,513 " 19 "

Die Rechnungsabtheilung II. erhebt diese Ausgaben nur wenig, am meisten jedoch im Mittel- und Unterrheinkreise, namentlich in Bezug auf die Gehalte in Ersterem um 1901 fl. 3 kr. und in Letzterem um 1959 fl. 36 kr. Beide Nachträge fallen größtentheils auf die Gehalte der Local-Polizei.

In den besonders verzeichneten verschiedenen und zufälligen Ausgaben sind uns allein 620 fl. im Unterrheinkreise für Visitation dreier Gefängnisse: Buchen, Borberg und Tauberbischofsheim aufgefallen, wofür im ersten Jahre 300 fl., im zweiten 320 fl. vorausgab ist.

Eingezogene Erfindungen erläutern den außerordentlichen Aufwand dahin, daß in allen 3 Amtsbezirken die Gefängnisse nicht am Amtssitze, sondern entfernt davon untergebracht werden mußten, so daß ihre nothwendige Visitation nicht ohne Kosten vorgenommen werden kann. Zur Beseitigung des offenbaren Uebelstandes wird allerdings kaum etwas Anderes erübrigen, als neue Gefängnisse zu erbauen, wie es auf dem letzten Landtage bereits in Antrag gebracht war.

Inzwischen geben wir dieser Bemerkung keine weitere Folge, sondern beantragen die Genehmigung der Ausgaben, wie im ordentlichen, so im außerordentlichen Etat zusammen mit 2,248,377 fl. 54. fr.

Titel IX.

Der auf 372,668 fl. veranschlagte Aufwand für die Gendarmerie blieb mit 360,313 fl. 10 fr. um 12,354 fl. unter diesem Maße. Die Ersparniß erreichte aber nur 10,917 fl. 14 fr., weil der nicht dotirte außerordentliche Etat eine Summe von 1437 fl. 6 fr. in Anspruch nahm.

Wir verdanken diese Erübrigung nicht einer Beschränkung in den Bedürfnissen dieses Corps, wie sie in der betreffenden Periode auch kaum erwartet werden kann, sondern lediglich dem vorübergegangenen Gesetze über das Einstandswesen, wodurch eine Summe von 13,364 fl. 26 fr. der Casse verblieb. Berücksichtigen wir dieses Verhältniß, so ergibt sich eine Ueberschreitung von einigen tausend Gulden.

Sie treffen durchweg das unheilvolle Jahr 1849 und erklären sich unter diesem Titel dadurch sattsam ungenügend haben sich um 4327 fl. 25 fr. Pos. 10 nach den Erläuterungen die Aversen der Gendarmen erwiesen. Man hat sie wegen Weisungengebühren erhöhen zu müssen geglaubt, und dabei durch Ermäßigung der früheren Ansätze für die Wachtmeister die gebührende Rücksicht auf Sparsamkeit, wo sie für den Dienst unschädlich wird, genommen. Wir finden dabei nichts zu erinnern. Eben so wenig tadeln wir die Erhöhung der Commandozulagen für die Mannschaft, welche eine weitere Ueberschreitung von 4565 fl. 22 fr., die aber um 1179 fl. 25 fr. Ersparniß an den Diäten der Offiziere ermäßigt worden sind, veranlaßt haben. Solche Bestimmungen müssen im Interesse des Dienstes nach mehr oder mindern Anstrengungen nothwendig bemessen werden, und daß die Zeit die Anstrengungen der Gendarmerie vermehrte, bedarf keiner Ausführung. Auch die vermehrten Zugskosten, welche eine Ueberschreitung von 1783 fl. 33 fr. veranlaßt haben, erklärte die Zeit in die Nothwendigkeit eines öfteren Wechsels, als er sonst geboten war.

Die Ueberschreitung von 872 fl. 48 fr. für Fahndungsblätter aber erklären die Erläuterungen eben so genügend, wie von den Ersparnissen dort nachgewiesen wird, daß der Dienst dadurch überall nicht beeinträchtigt wurde.

Wir verweisen barauf und beantragen die Anerkennung der Ausgaben von 360,313 fl. 10 fr. im ordentlichen Etat.

Gleichen Antrag stellen wir in Bezug der Ausgabe von 1437 fl. 6 fr. im außerordentlichen Etat. Gewehre wurden dafür erworben, welche in der vorigen Periode bewilligt, dort aber nicht angeschafft, um so dringender aber alsdann geboten waren.

Titel X.

Für den Unterricht enthält der Voranschlag

im ordentlichen Etat 771,356 fl. — fr.

„ außerordentlichen 15,600 „ — „

zusammen 786,956 fl. — fr.

Verwendet wurden

in Ersterem 749,703 fl. 43 fr.

„ Lezterem 35,560 „ — „

zusammen 785,263 fl. 43 fr.

mithin weniger 1092 fl. 17 fr., die sich auf 21,652 fl. 17 fr. steigern, wenn der außerordentliche Etat mit seiner großen Ueberschreitung ad 19,960 fl. außer Anschlag bleibt.

Betrachten wir zunächst den ordentlichen Etat in seinen 5 Hauptabtheilungen, als: Universitätsunterricht, Gelehrte-, Volks- und technische Schulen, so wie endlich Anstalten für besondere Zwecke.

Unter der Erstern übersteigt die Dotation der Universität Heidelberg das Budget zweier Jahre um 6000 fl. —

Die Erläuterungen berufen sich auf die von der früheren Kammer anerkannten Nothwendigkeit der Gründung einer neuen Lehrkanzel der evangelischen theologischen Facultät, und auf ihre Zustimmung zur Erhöhung des Beitrags zur chirurgischen Klinik. Für Erstere sind jährlich 1800 fl., für Letztere 1200 fl. vorausgabt.

In die Universitäts-Casse gewähren die Nachweisungen übrigens keinen Blick, sondern sie enthalten, wie früher, nur die Ablieferungen der Staats-Casse dahin, so daß so wenig die wirkliche Verwendung zum Zwecke der Bewilligung, als der Tag des Eintritts eines berufenen Lehrers ersichtlich ist.

Uebrigens scheint es uns, daß hier bei Gelegenheit der Nachweisungen die Frage, insofern die bisherige Uebung nicht bestritten werden kann, unerörtert bleiben könnte. Das Budget aber wird nothwendig dazu führen, und ihm dann auch ohne Zweifel ein Blick in die Universitäts-Casse vergönnt und beigegeben seyn.

Daß das Bedürfniß die Erhöhung in Anspruch nahm, unterliegt keinem Zweifel. Hat es die frühere Kammer anerkannt, so wird die Gegenwärtige durch Genehmigung der Ausgabe für diesen hohen Zweck nicht zurückbleiben.

Sie würde aber auch einer Reduction der Freiburger Universitäts-Dotation zuverlässig widerstreben, wenn die unter dieser Unterabtheilung hervorgehobene Minderverwendung von 1560 fl. sich als solche erweisen würde. In so fern aber, wie die Erläuterungen besagen, lediglich eine dort dotirte Pension von diesem Betrage durch anderweite Verwendung des betreffenden Beamten hinweggenommen wurde, finden wir dabei nichts zu erinnern.

Die gelehrte Schulen nahmen incl. der Oberstudienbehörde eine Summe von 90,841 fl. 41 kr. in Anspruch, während das Budget sie mit 92,388 fl. dotirte. Die Minderverwendung beträgt demnach 1546 fl. 19 kr., die sich aus Ersparnissen im Betrage von 2622 fl. 50 kr. nach Abzug einiger Ueberschreitungen unter 2 Unterabtheilungen ergibt.

Das „Mehr“ fällt mit 417 fl. 34 kr. auf das Lyceum im Rastatt und rechtfertigt sich von selbst dadurch, daß durch Vereinigung des Badener Studienfonds mit dem zu Rastatt, der dort bewilligte Zuschuß von 800 fl. entbehrlich wurde. Der andere Posten betrifft das Pädagogium zu Lörrach, welchem an die Stelle des bisher vom Domänenfiskus bezogenen Holzes im Jahre 1849 erstmals eine Entschädigung in Geld von 359 fl. für 19 Klafter hier gewährt wurde. Die Erläuterungen berufen sich darauf, daß eine Verpflichtung für die Domäne zur Lieferung jenes Holzes nicht bestanden habe. Gleichwohl verlangte das Bedürfniß seine Befriedigung, gegen welche wir dann auch nichts erinnern, in so fern das Maas desselben nicht etwas hoch gehalten zu sein scheint.

Von den Ersparnissen haben wir bereits den Zuschuß von 800 fl. zum Badener Studienfonde erwähnt. Die übrigen fallen durchweg auf das Jahr 1849 und beweisen, daß der finanziellen Noth des Jahres doch noch Manches gelang, was ohne sie schwerlich eingetreten wäre.

An dem Volksunterricht wurde die ansehnliche Summe von mehr denn 24,000 fl. erübrigt, obgleich daneben zugleich eine Mehrverwendung von 3500 fl. vorgekommen war. Wir würden die Ersparniß nicht zu preisen im Stande seyn, wenn irgend eine Beschränkung im Unterrichte selbst sie veranlaßt hätte. Sie fällt aber mit 1958 fl. auf, der Ereignisse wegen unterbliebener Schullehrer-Convente, mit 465 fl. auf natürlich auch beschränktere Reisen wegen Schulvisitationen, endlich und hauptsächlich mit 25,228 fl. auf Staatsbeiträge zu den Lehrergehalten, die, wo sie begründet waren, gewiß nicht im Stiche gelassen wurden, mithin wohl zu hoch angeschlagen gewesen seyn müssen.

Wir können daher dagegen so wenig erinnern, als wir die Mehrverwendung für Beiträge an höhere Bürgerschulen tabeln, nachdem sie von der früheren Kammer stets bevorwortet worden sind. Nur den Wunsch glauben wir nicht unterdrücken zu dürfen, daß man die Beiträge strenge ihrem Zwecke erhalten, keineswegs aber sie auch dann noch gewähren möge, wenn aus höheren Bürgerschulen hier und da Pädagogien gemacht werden wollen. An gelehrten Schulen hat unser Land bekanntlich keinen Mangel und sie entsprechen denn

auch in beschränkterem Maaße, wie sie in kleinen Orten wohl gehalten werden müssen, keineswegs ihrer Bestimmung.

Der Aufwand für den technischen Unterricht übersteigt den Voranschlag von 85,784 fl. nur um wenige 25 fl., und die Beiträge für Lehranstalten entsprechen überall ihren Budgetsätzen.

Unser Antrag geht dahin, die Ausgabe dieses Titels mit 749,703 fl. 43 fr. im ordentlichen Etat als gerechtfertigt anzuerkennen.

Was den außerordentlichen Etat und seine Ueberschreitung im Betrage von 19,960 fl. betrifft, so fallen davon 625 fl. auf das Evangelische Schullehrer-Seminar zu seiner Ausstattung im Innern. Der Entwurf zum außerordentlichen Budget hatte sie vorgeesehen, und die Regierung sah sich in der Dringlichkeit der Sache veranlaßt, die Ermächtigung zu erteilen, weil durch die Gewalt der Ereignisse die Vollenbung des Budgets unterbrochen wurde.

Der ganze Rest der Ueberschreitung fällt der Universität Heidelberg zu. Auch hier haben jene Verhältnisse den formellen Mangel verschuldet. Gegen die Bewilligung des ganzen Aufwandes für den von der Kammer durch eine Abschlagsbewilligung genehmigten Bau des Anatomie-Gebäudes liegen keine Zweifel vor, und eben so klar ist die Dringlichkeit, weil der begonnene Neubau zu seiner Vollenbung die wiederhergestellte Ordnung nicht abwarten konnte.

Wir beantragen deshalb auch die Ausgabe im außerordentlichen Etat mit 35,560 fl. als gerechtfertigt anzuerkennen.

Titel XI.

Wissenschaft, Kunst und Gewerbe, welche unter diesem Titel des Staates Unterstützung finden, konnten sich in dieser Periode der gewaltsam gestörten Ordnung einer besondern Günst allerdings nicht erfreuen. Die Bestätigung liefert der Aufwand dieses Titels, der

im ordentlichen Etat mit	100,870 fl. — fr.
im außerordentlichen	17,482 „ 53 „
veranschlagt, dort nur	88,264 „ 51 „
und hier	6,615 „ 1 „

betrug, mithin um 23,473 fl. 6 fr. unter dem Anschlag blieb.

Gleichwohl machen sich unter zwei Unterabtheilungen Verwendungen als Ueberschreitungen bemerkbar, und zwar die eine im ordentlichen Etat mit 7850 fl. nicht vorgesehener Zuschuß zur Beförderung der Uhrenmacherei auf dem Schwarzwalde und im außerordentlichen, ebenfalls nicht vorgesehener, mit 1181 fl. 35 fr. für die innere Einrichtung der landwirthschaftlichen Schule zu Hochburg.

Die Erstere entspricht in der Summe dem Beschlusse der Kammer bei Gelegenheit des revidirten Budgets pro 1849, und die Zweite bestritt mit 1181 fl. 35 fr. Alles, was mit 2019 fl. im außerordentlichen Budget oder dem Theile desselben, welches nicht mehr zur Genehmigung kam, vorgesehener werden wollte, um abermals zu belegen, daß die Noth am besten sparen lehrt. Möge diese Lehre auf eine bessere Zeit übergehen, um in ihr noch manches Gute zu schaffen, was ohne sie in der Vergangenheit leider versäumt werden mußte!

Gegen beide Verwendungen haben wir übrigens nichts einzuwenden, und was die Minderverwendungen betrifft, so sind sie durch die Zeit schon gerechtfertigt und es mag genügen, sie bei Gelegenheit des neuen Budgets zu prüfen und zu benützen.

Unser Antrag erklärt den ganzen Aufwand dieses Titels mit 94,879 fl. 52 fr. für gerechtfertigt.

Titel XII.

Der Budgetsatz für den Cultus von 172,998 fl. entsprach dem mit 170,391 fl. 55 fr. nachgewiesenen Bedürfnisse bis auf erübrigte 2606 fl. 5 fr., nur haben einige ganz geringfügige Ueberschreitungen in einzelnen Unterabtheilungen die Ersparniß um 375 fl. 18 fr. in ihrem vollen Betrage von 2990 fl. ermäßigt.

Die Ueberschreitungen rechtfertigen die Erläuterungen ohne unsre Beleuchtung, und die Minderverwendungen concentriren sich in zwei Positionen, die für Rundreisen und Synoden dotirt waren, welche beide der Zeit wegen unterbleiben mußten. Die Verwaltung hat demnach dem hohen Zwecke nichts vorenthalten, und somit erübrigt uns nur der Antrag:

„die ganze Ausgabe mit 170,391 fl. 55 kr. gutzuheißen.“

Titel XIII.

Für milde Fonds und Armenanstalten enthielt das Budget 227,208 fl. und die Verwendung zeigt 220,258 fl. 18 kr., mithin 6949 fl. 43 kr. weniger oder 12,637 fl. 9 kr., wenn die Ueberschreitungen von 5687 fl. 27 kr. nicht davon abgegangen wären.

Die erste Unterabtheilung zeigt ein „Mehr“ für Gratual-Quartalien an die General-Wittwen-Casse von 1687 fl. 27 kr. und ein „Weniger“ von 12,151 fl. 23 kr. für Benefizien an dieselbe. Beide Rubriken unterstellen keine feste Summen, sondern werden durch das Bedürfniß bestimmt. Die kleine Ersparniß unter Ziffer 2, Gratualfonds zur Unterstützung niederer Diener und Relicten, im Betrage von 357 fl. 12 kr. an bewilligten 19,880 fl., deutet nicht auf karge Bemessung, wie sie in der Bedrängniß der Finanzen wohl erwartet, hier aber nicht gewünscht werden konnte.

Die Ueberschreitung von 4000 fl. endlich besteht in einem Beitrage an den Verein zur Rettung verwahrloster Kinder, der im Jahre 1849 erstmals von 1000 fl. auf 5000 fl. erhöht worden ist und bei Gelegenheit des revidirten Budgets von 1849 die Zustimmung der früheren Kammer erhalten hatte.

Der hohe Zweck dieses Vereins verdient die Unterstützung des Staates vollkommen, und giebt ihm zugleich das Recht, sein Auge über die Verwaltung zu halten, um durch die sparsamste Wirthschaft ihre wohlthätige Wirksamkeit soweit es die beschränkten Mittel nur immer gestatten, möglichst auszudehnen.

Die ganze Ausgabe verdient nach dem Gesagten die Anerkennung in ihrem Betrage von 220,258 fl. 18 kr., wie wir sie in Antrag bringen.

Damit schließt sich die Aufgabe dieses Berichts, soweit sie den eigentlichen Staatsaufwand umfaßt.

Es erübrigt demselben aber noch

die Sinnahme und ihre Lasten für Bezirksjustiz und Polizei.

Im zweiten Beilagenheft, 4te Vorlage oder diejenige des Ministeriums des Innern, Fol. 2, weist das Budget nach:

die Brutto-Sinnahme mit	267,054 fl.
die Lasten	18,280 „

demnach netto 248,774 fl.

Das wirkliche Ergebniß dagegen:

im ordentlichen Etat Brutto	247,137 fl. 59 kr.
im außerordentlichen	2,676 „ 13 „

249,814 fl. 12 kr.

Lasten	17,217 „ 55 „
------------------	---------------

mithin netto 232,596 fl. 17 kr.

Statt auf sonst gewöhnliche Mehreinnahme, stoßen wir demnach hier, wie es jene trüben Jahre nicht anders in Aussicht stellen konnten, auf bedeutende Mindereinnahmen, die sich alle in dem Ausfall von 39,673 fl. 43 kr. concentriren, welcher an den Untersuchungs-, Verpflegs- und Strafkosten Ziffer 7 sich ergeben hat. Sie ist zwar durch eine Mehreinnahme unter den übrigen Rubriken von 22,433 fl. 55 kr. auf 17,239 fl. 48 kr. gemindert, aber darum immer noch hoch genug, wenn man erwägt, daß unter der Mehreinnahme auch noch Ziffer 8. 6,530 fl. 27 kr. enthalten sind, welche größtentheils nur durch Verichtigungen

hieser in Einnahme kommen, um auf andern Titeln wieder verausgabt zu werden. Wir würden die Verminderung dieser Einnahmequelle nichts weniger zu beklagen haben, wenn sie in verminderter Veranlassung zur Untersuchung und Bestrafung gefunden werden könnte. Dem ist aber nicht so, sondern sie ist leider die Folge der in jenen Jahren tief erschütterten Staatsgewalt, wodurch so manches Vergehen ungerügt bleiben mußte. Sie liegt inzwischen längst hinter uns diese traurige Zeit, und wird durch Das, was sie uns gelehrt hat, der Zukunft nur um so größere Sicherheit und Festigkeit zu geben nicht wenig beitragen.

Es bedarf übrigens kaum der Erwähnung, daß selbst die geminderte Einnahme, weil der Vergleichung bekanntlich das Soll der Rechnung unterlegt wird, nicht etwa vollständig zur Cassa geflossen ist, die Rechnungen enthalten vielmehr im Reste noch bedeutende Summen, deren Verfolgung vielleicht zum großen Theil später noch manche Abgangsdecretur nothwendig macht. Wer übrigens die Strenge kennt, womit die Verwaltung den Ersatz der Kosten, welche den Ausfall treffen, betreibt, der wird einen Vorwurf in dieser Beziehung überall nicht begründet erachten, sondern zugestehen müssen, daß die Unbeibringlichkeit lediglich den traurigen Zeitverhältnissen zuzuschreiben sind. Doppelt schwer lastete auf dem armen Lande das Jahr 1849, weil es schnell dem Jahre der Theuerung nachfolgte, das seinerseits schon viele Familien der Armuth zuführte.

Was wenige Jahre veranlaßt und verschuldet, wird freilich zu seiner Heilung einer größeren Zahl Jahre bedürfen, aber hoffen dürfen wir gleichwohl, daß die Erholung nicht ausbleibt, wenn der Segen des Himmels den Fleiß der Bewohner und die Fruchtbarkeit des Landes unterstützt.

Die Mehreinnahmen sowohl als die Mehrausgaben unter den Lasten bieten uns übrigens keinen Stoff, länger dabei zu verweilen. Nur eine Bemerkung glauben wir am Platze, die wir in den Wunsch einfließen, daß von Seiten der Regierung den untern Staatsbehörden dringend empfohlen werden möge, daß sie da, wo sie glauben, von den Gemeindecassen einen Ersatz, der Einzelnen zur Last fällt, fordern zu können, sich streng an die maßgebenden Gesetze halten, und Anforderungen vermeiden mögen, welche in ihrer Bekämpfung Schreibern, die außer Verhältniß mit den gewöhnlich geringen Beträgen stehen, veranlassen, und in den Gemeindebehörden eine niederschlagende Wirkung wahrlich nicht zum Vortheil der Regierung zurüclassen. Beispiele der sonderbarsten Art könnten dafür angeführt und die ungerechte Anforderungen durch abändernde Verfügungen der höhern Behörden belegt werden.

Einen Antrag dahin an die Kammer zu stellen, halten wir inzwischen für überflüssig, weil wir der Beweise genug haben, daß die bloße Erwähnung Abhülfe verschafft hat.

Wir beschränken uns daher auf den Antrag:

Die ganze reine Einnahme also nach Abrechnung ihrer Lasten mit 232,596 fl. 7 kr. als gerechtfertigt anzuerkennen.